

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV,
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

mylene.hader@bsv.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2013

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative:
Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat am 24. Mai 2013 zur Erfüllung der parlamentarischen Initiative von Fulvio Pelli über die Stärkung der Wohlfahrtsfonds einen Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beschlossen. Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die patronalen Wohlfahrtsfonds sind in der Schweiz historisch verwurzelt. Auch 25 Jahre nach Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge spielen die Wohlfahrtsfonds immer noch eine wichtige Rolle im Vorsorgewesen. Trotz sinkender Anzahl Vorsorgeeinrichtungen mit Ermessensleistungen ist ihre Bilanzsumme über die letzten 20 Jahre betrachtet nicht eingebrochen. Die patronalen Wohlfahrtsfonds dienen der Personalfürsorge und sind ein Ausfluss der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Folglich ist eine angemessene Kontrolle über die Wahrung des Stiftungszwecks notwendig.

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund sind die patronalen Wohlfahrtsfonds ein wichtiger betrieblicher Konjunkturpuffer. Sie ermöglichen es in wirtschaftlichen guten Jahren für allfällige spätere Krisen anzusparen. Dadurch können Restrukturierungen oder Massenentlassungen abgedeckt werden und unterdeckte Pensionskassen saniert werden.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Wohlfahrtsfonds häufig der finanziellen Besserstellung der Kaderleute dienen. Grosszügige Abfindungen beim Stellenwechsel oder gut dotierte Kadervorsorgelösungen werden häufig mittels Wohlfahrtsfonds finanziert. Dies zeigt auch die Tatsache, dass einige Wohlfahrtsfonds eine integrierte Kaderversicherung führen. Die Begünstigung dieser Funktion etwa durch die Streichung der AHV-Beitragspflicht für solche individuelle Ermessensleistungen ist für den SGB nicht akzeptabel. Ausnahmen von der AHV-Beitragspflicht sind einzig wie bereits heute in der AHV-Verordnung vorgesehen, nur bei einer durch Sozialplan geregelten kollektiven Entlassung möglich.

Anwendbarkeit der BVG-Bestimmungen auf die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund erachtet die Ergänzung des Art. 89bis ZGB mit einem zusätzlichen Absatz über die anzuwendenden BVG-Bestimmungen für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen als zweckmässig. Als richtig erachten wir die Bestimmung, dass Wohlfahrtsfonds ihre reglementarischen oder im Ermessen liegenden Leistungen nur für Personen, die bei der AHV versichert sind, ausrichten dürfen.

Nicht einverstanden sind wir hingegen mit dem Vorschlag, dass für solche Wohlfahrtsfonds keine spezifische Transparenzvorschrift gelten soll.

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen dienen der sozialen Absicherung der Mitarbeitenden. Die Leistungen sind für sie bestimmt, daher muss auch Transparenz über die vorhandenen Mittel herrschen. Angesichts des Zwecks der Wohlfahrtsfonds ist es für den SGB angezeigt, dass über Einkünfte und Verwendung der Mittel Transparenz herrscht. Da keine paritätische Verwaltung vorgeschrieben ist, sind Bestimmungen über die Offenlegung wie Art. 65a BVG besonders nötig.

Wir schlagen daher vor, den Vorentwurf zu Art. 89a Abs. 7 ZGB dahingehend zu ergänzen:

11. die Transparenz (Art. 65a)

Skeptisch betrachten wir, die in Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 aufgenommene Präzisierungen der Steuerbefreiung. Die Analogie zu den anderen Vorsorgeeinrichtungen kann nur für Hinterlassenleistungen, Altersleistungen und Invalidenleistungen gezogen werden. Da Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen auch andere Leistungen erbringen können, ist eine vollständige Steuerbefreiung nicht angezeigt. Wir schlagen vor, die Wohlfahrtsfonds nur in Bezug auf die Vorsorgeleistungen der gleichen steuerlichen Behandlung wie die Vorsorgeeinrichtungen zu unterstellen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin